

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

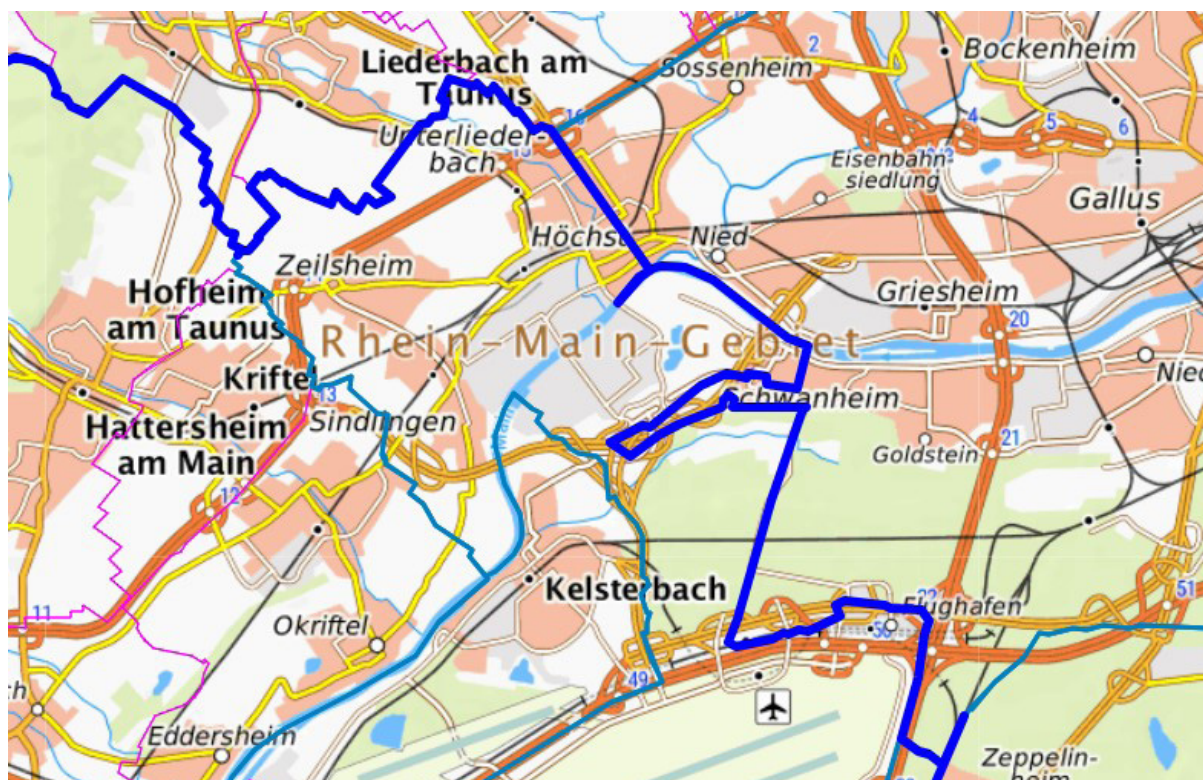
In der oben genannten Angelegenheit ergeht auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 und Art. 3 – 13 der VO (EU) 2021/605 vom 7. April 2021 sowie §§ 5, 11 und 11a Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594), für die Stadt Frankfurt am Main folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird folgende Sperrzone festgelegt:

1. Eine Infizierte Zone. Die Außengrenze der Infizierten Zone ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt als Linie dargestellt sowie detailliert über die Homepage der Stadt Frankfurt am Main unter www.ordnungsamt.frankfurt.de abrufbar und betrifft teilweise die Stadt Frankfurt am Main:



II. Festlegung der Maßnahmen in der Infizierten Zone

1. In der Infizierten Zone gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Infizierten Zone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Infizierten Zone heraus ist verboten.
- 1.1.2. Für das gesamte Gebiet der Infizierten Zone wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet.
- 1.1.3. Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Infizierten Zone untersagt. (z. B. Messen, Versteigerungen usw.)

1.2. Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen

- 1.2.1. Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot.
- 1.2.2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der zuständigen Behörde am Fundort der Stadt Frankfurt am Main unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem von der Stadt Frankfurt am Main bestimmten Personal.
- 1.2.3. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.3. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

- 1.3.1. Halter von Schweinen teilen der Stadt Frankfurt am Main unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
- 1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
- 1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Hessischen Landeslabor, LHL, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der infizierten Zone zu verbringen.
- 1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist möglich.
- 1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nicht aus Betrieben der Infizierten Zone verbracht werden.
- 1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.
- 1.3.10. Hunde dürfen das landwirtschaftliche Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 1.3.11. Gras, Heu und Stroh, das in der Infizierten Zone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden, sofern es nicht mindestens sechs Monate vor der Festlegung der Infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

- 1.3.12. Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Infizierten Zone wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt. Für die Dauer von zunächst 14 Tagen, besteht in der offenen Landschaft ein Verbot der maschinellen Bewirtschaftung und Ernte mit Ausnahme des Weinbaus.

Ausnahmen sind auf Antrag im Einzelfall möglich.

Der Antrag ist schriftlich an das Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen der Stadt Frankfurt am Main, Kleyerstr. 86, 60326 Frankfurt am Main oder unter veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des PKW (sofern genutzt), die Angabe der Fläche sowie den Antragsgrund zu enthalten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.3.5., 1.3.7, 1.3.8. und 1.3.9. genehmigen.

III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem sie im Internet veröffentlicht wurde.

B. Begründung

Sachverhalt:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind.

Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung).

Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Die Krankheit kann sowohl durch direkten Kontakt zwischen Tieren als auch indirekt über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe und Futter, die von Menschen gehandhabt wurde, verbreitet werden. Für Menschen und andere Tierarten besteht keine Ansteckungsgefahr oder Gefahr durch die Krankheit.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu den Anordnungen:**Zu I**

Ziffer I.1.

Die Anordnung unter Ziffer 1 beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates i. V. m. Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle eine Infizierte Zone festlegen.

Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest ist am 15.06.2024 amtlich festgestellt worden.

Die Behörde übt das ihr zustehende Entschließungsermessen dahingehend aus, eine infizierte Zone einzurichten. Die Einrichtung dieser Zone dient insbesondere dazu, eine Übertragung der Afrikanischen Schweinepest auf weitere Wildtiere und ein Übergreifen auf Hausschweine zu verhindern. Die getroffene Maßnahme ist als Grundlage weiterer Eingriffe geeignet und als mildeste mögliche Maßnahme auch erforderlich. Mit Blick auf die möglichen drohenden Schäden für den Tierbestand und auch bedeutende Wirtschaftsgüter ist sie verhältnismäßig im engeren Sinne.

Zu II

Einige der Anordnungen ergeben sich aus dem Gesetzestext. Sie mussten hier aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit sowie zur Festlegung von Detailregelungen nochmals im Tenor aufgeführt werden.

Zu II. 1.1.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.1.2.

Die Anordnung beruht auf §14d Abs. 7 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.1.3

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b der VO (EU) 2016/426 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687

Zu II 1.2.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der infizierten Zone zu verhindern. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wird die Ausübung der Jagd in der infizierten Zone verboten, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern.

Zu II. 1.2.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. c) der VO (EU) 2020/687, i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) ii) und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.2.3.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687, i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.3.1.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.2

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.3

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.4

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4. der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 54 der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.5

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 61 und 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65 Bst a) der VO (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren. Das Verbringen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben in der infizierten Zone ist verboten, um eine weitere Seuchenausbreitung durch möglichen Kontakt mit infizierten Materialien, Gegenständen und Tieren zu verhindern.

Zu II 1.3.6

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.7

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verhängt Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen. Das Verbringen von Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist verboten. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminierte Tiere und Erzeugnisse eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest aus der infizierten Zone über große Distanzen erfolgen kann.

Zu II 1.3.8

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i. V. m. 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verhängt Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen.

Das Verbringen von Zuchtmaterial, das von in der infizierten Zone gehaltenen Tieren gewonnen wurde, aus Betrieben in der infizierten Zone wird verboten. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe verhindert werden kann.

Zu II 1.3.9

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 61 und 70 Abs.2 der VO (EU) 2016/429.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Infizierten Zone gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Zu II 1.3.10

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6. der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.11

Die Anordnung folgt unmittelbar aus § 14d Abs. 5 Nr. 5. der SchwPestV i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.12

Die Anordnung beruht auf § 14 d Abs. 5a der SchwPestV i. V. m. Art 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO 2016/429 i. V. m. Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687.

Gemäß § 14 d Abs. 5 a S. 1 Nr. 1 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige

Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Ziel der getroffenen Anordnung ist es, eine Verschleppung von infektiösem Material durch diese Tätigkeiten auszuschließen. Die Anordnung ist somit erforderlich und fachlich geboten.

Zu II insgesamt

Die Behörde übt das ihr eingeräumte Entschließungs- und Auswahlermessen dahingehend aus, die vorstehenden genannten Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen dienen insbesondere dazu, eine Übertragung der Afrikanischen Schweinepest auf weitere Wildtiere und ein Übergreifen auf Hausschweinbestände im Frankfurter Stadtgebiet zu verhindern.

Diese Maßnahmen betreffen die Landwirtschaft, die Ausübung der Jagd und die Bevölkerung hinsichtlich der Leinenpflicht.

Es ist notwendig, Wildschweinbewegungen durch Beunruhigung der Tiere unbedingt zu vermeiden. Zudem muss das Verbringen von Wurstwaren zwingend verhindert werden, da die Afrikanische Schweinepest auch durch infizierte Wurstwaren, infizierte Schweine oder indirekt durch kontaminierte Kleidung bzw. Schuhe übertragen werden kann.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Dies gilt auch unter Berücksichtigung gegenläufiger Grundrechte Dritter, namentlich neben der Allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) auch insbesondere der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Gerade die getroffenen Einschränkungen der Berufsfreiheit sind zeitlich eng befristet und soweit eine Gefahr für die Tiergesundheit konkret nicht gegeben ist, wird diesem Aspekt durch die Möglichkeit von behördlichen Ausnahmegenehmigungen Rechnung getragen.

Zu III

Ziffer III. 1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer III. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden.

Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer III. 2

Ziffer III. 2 der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Nach § 15a Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) kann eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung auch elektronisch Bekanntgegeben werden, wenn dies zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen erforderlich ist. Von diesen Möglichkeiten wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. Damit wird die Allgemeinverfügung am Tage nach der Veröffentlichung im Internet wirksam.

IV. Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i. V. m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes können im Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen (Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main) nach Absprache während der Dienstzeiten eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

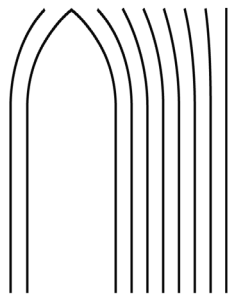
Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen (32.6), Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main Widerspruch einlegen.

Mit Rücksicht auf den angeordneten sofortigen Vollzug entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs gegen diese Verfügung, so dass der Widerspruch die Durchsetzung dieser Anordnung nicht hindert.

Frankfurt am Main, 17.06.2024

In Vertretung

Annette Rinn
Stadträtin



INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE

IM KARMELITERKLOSTER FRANKFURT AM MAIN

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte:
Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 33 374
Email: info.amt47@stadt-frankfurt.de
Homepage: <http://www.stadtgeschichte-ffm.de>

**Impressum**

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
Redaktion: Presse- und Informationsamt, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 212-35674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,60 Euro Versandkosten, über Presse- und Informationsamt (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Presse- und Informationsamt. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Presse- und Informationsamt; Neubestellung jederzeit möglich, über Presse- und Informationsamt. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

┌
└

**Stadt Frankfurt am Main –
Presse- und Informationsamt
60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –**

┌
└

(Anschriftenfeld)



Inhalt

- Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
(Seite 37 bis 43)

